

**AMTSBLATT**  
DER KAMMER  
DER **STEUERBERATER**  
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

01 | 2020



## INHALT

### 02 VERORDNUNGEN

- 02 Änderung Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018
- 03 Änderung Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018
- 04 Änderung Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018

### 05 PROTOKOLLE

- 05 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 09.12.2019
- 20 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 30.01.2020

### 30 VERLAUTBARUNGEN

- 30 Veränderungen im Berufsstand vom 01.12.2019 bis 17.04.2020

## IMPRESSUM

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):  
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer  
A-1120 Wien · Schönbrunner Straße 222–228/1/6/2  
Telefon: +43 (1) 811 73-0 · Telefax: +43 (1) 811 73-100  
E-Mail office@ksw.or.at · www.ksw.or.at

Das Amtsblatt erscheint nur in elektronischer Form, die angeführten Beilagen wurden nicht veröffentlicht. Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Die Datenschutzerklärung der KSW finden Sie unter [www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung](http://www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung)

## **VERORDNUNG DER KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER, mit der die Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird**

**Aufgrund der §§ 152 Abs. 2 Z 5, 157 Abs. 3 Z 7 und 180 Abs. 7 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird verordnet:**

Die Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand-Sondernummer II/2017, wird wie folgt geändert:

*1. Dem Text des § 34 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und nachfolgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) § 35 Abs. 7 in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. April 2020, mit der die Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft.“

*2. Dem § 35 wird nachfolgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Über Antrag eines Mitglieds, das aufgrund der COVID-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, ist der Beitrag bis 31. Dezember 2020 auf 0,00 Euro herabzusetzen. Wird der Antrag bis längstens 30. April 2020 (einlangend) gestellt, so ist der Beitrag für den Zeitraum 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 auf 0,00 Euro herabzusetzen. Wird der Antrag bis längstens 31. Mai 2020 (einlangend) gestellt, so ist der Beitrag für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 auf 0,00 Euro herabzusetzen. Wird der Antrag bis längstens 31. August 2020 (einlangend) gestellt, so ist der Beitrag für den Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 auf 0,00 Euro herabzusetzen. Später gestellte Anträge berechtigen nicht zu einer Herabsetzung des Beitrags.“

*3. Dem Text des § 36 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und nachfolgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. April 2020, mit der die Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, wurde aufgrund besonderer Dringlichkeit vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer durch Umlaufbeschluss am 21. April 2020 gemäß § 157 Abs. 3 Z 7 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erlass Zl. 2020-0.252.244 vom 22. April 2020, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nummer 01/2020 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht. Gemäß § 157 Abs. 4 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 ist die Verordnung dem Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nachträglich zur Kenntnis zu bringen.“

## **VERORDNUNG DER KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER,** mit der die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird

**Aufgrund der §§ 152 Abs. 2 Z 5, 157 Abs. 3 Z 7 und 180 Abs. 7 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird verordnet:**

Die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstrehänder Sondernummer II/2017, in der Fassung der Verordnung des Kammertages der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 17. Juni 2019, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstrehänder Nummer 02/2019, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 5 wird nachfolgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 6 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. April 2020, mit der die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft.“

*2. Dem Text des § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und nachfolgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Der Beitrag für das Kalenderjahr 2020 ist in vier gleichen Teilen jeweils am 15.03., 15.06., 15.08. und 15.11. fällig.“

*3. Dem § 7 wird nachfolgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. April 2020, mit der die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, wurde aufgrund besonderer Dringlichkeit vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer durch Umlaufbeschluss am 21. April 2020 gemäß § 157 Abs. 3 Z 7 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erlass Zl. 2020-0.252.244 vom 22. April 2020, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nummer 01/2020 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht. Gemäß § 157 Abs. 4 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 ist die Verordnung dem Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nachträglich zur Kenntnis zu bringen.“

## **VERORDNUNG DER KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER,** mit der die Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung 2018 geändert wird.

**Auf Grund der §§ 19 Abs 2 und § 39 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:**

Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung 2018), beschlossen vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder am 11.6.2018, kundgemacht im ABl-KWT 02/2018, wird wie folgt geändert:

### **1. § 4 Abs 3 lautet:**

(3) Die Unterbrechung einer Klausurarbeit ist nicht gestattet. Die Verwendung von Behelfen ist insoweit zulässig, als der das Klausurthema erstellende Prüfungskommissär sie ausdrücklich zulässt, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Der fachkundige Prüfungskommissär hat, wenn bei der Ablegung der Klausurarbeit unerlaubte Hilfsmittel vom Kandidaten verwendet werden oder eine gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungskandidaten untereinander erfolgt, dem betreffenden Kandidaten die Klausurarbeit abzunehmen. Die Klausurarbeit wird in der Folge nicht beurteilt. Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass die Klausurarbeit unter der Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln oder durch gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungskandidaten erstellt wurde, führt dies zu einer Nichtbeurteilung der betreffenden Arbeit. Eine Wiederholung der nicht beurteilten Arbeit ist frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem betreffenden Klausurtermin zulässig. Innerhalb von sechs Monaten nach dem betreffenden Klausurtermin darf auch eine Klausurarbeit in anderen Fachgebieten nicht abgelegt werden. Diese Fristen können auf Antrag in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von beiden Vorsitzenden gemeinsam herabgesetzt werden.

### **2. § 6 Abs 5 lautet:**

Die Klausurarbeit aus dem Fach Abschlussprüfung ist auf zwei Teile aufzuteilen, die separat absolviert und beurteilt werden. Diese Klausur hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

#### **I. Teil**

1. gesetzliche Vorschriften und berufliche Standards für die Durchführung von Abschlussprüfungen auf Basis der auch in Österreich verpflichtend anzuwendenden Internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing), einschließlich der Besonderheiten bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie nach sondergesetzlichen Vorschriften
2. Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten (einschließlich Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware) unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung des internen Kontrollsystems
3. Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung

#### **II. Teil**

1. Prüfungen von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen
2. Prüfungen nach gesellschaftsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften, die keine Abschlussprüfungen sind, sowie andere sonstige Prüfungen und die Berichterstattung darüber
3. Abgabenrecht, soweit für die Abschlussprüfung relevant

**Vorstand**  
**Protokoll der Sitzung vom 09.12.2019**

ORT	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	
PRÄSIDIUM	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Rath, Vizepräsident Kölblinger
VORSTANDSMITGLIEDER	Gaedke, Hilber, Houf, Hübner, Klinger, Kölblinger, Rath, Rief, Schmalzl F.
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Braun, Heissenberger, Katschnig, Mäder-Jaksch, Milla, Pirklbauer, Reiffenstuhl, Saller, Schmalzl J.
LANDESSTELLEN- PRÄSIDENTEN	Bartos, Heissenberger, Hilber, Katschnig, Möstl, Pira, Reiner, Trenkwalder
LANDESSTELLEN- VIZEPRÄSIDENTEN	Gaedke, Hartig, Simma, Strobl  Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Kastenhofer-Krammer, Kern, Michlits, Priester, Schuchter, Spitzer-Leitner, Steiger
ABWESEND	Ritter, Saghy, Schlager
GÄSTE	
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	13.30 Uhr
ENDE	15.15 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	30. Jänner 2020 um 13.00 Uhr in der KSW

<b>INHALT</b>		
<b>Spezifische Fragen</b>	.....	<b>07</b>
1. Termine Präsidium, Vorstand, Kammertag 2020	.....	07
2. Protokollberichtigung	.....	07
3. Genehmigung des Protokolls	.....	07
<b>Funktionsneubestellungen</b>	.....	<b>07</b>
4. Bundesentschädigungskommission; Bestellung von Beisitzern der II. Gruppe	.....	07
5. Common Content/Inhalte Fachprüfungen	.....	08
6. Prüfungsausschuss/Nominierung stv Vorsitzender	.....	08
7. Prüfungsausschuss/Nominierung Prüfungskommissär	.....	08
8. Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee/AFRAC – Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung	.....	09
9. BGA-WP	.....	09
<b>Bericht und Anträge des Präsidiums</b>	.....	<b>10</b>
10. Kollektivvertrag 2020	.....	10
11. Professional Staff für den Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision	.....	11
12. Neufassung des Fachgutachtens über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13)	.....	13
13. Überarbeitung KFS/BA 9 und KFS/BA 14	.....	13
14. GWP-Aufsicht	.....	14
15. WTBG – Novelle zur Umsetzung der 5. GW-RL	.....	14
16. Fachgutachten zu SKS-PV (KFS/PE 29)- redaktionelle Anpassung	.....	15
17. Vorschläge zu den Fachprüfungen	.....	15
<b>Bericht der Berufsgruppenobleute</b>	.....	<b>16</b>
18. Vorschläge der WP an die neue Regierung	.....	16
<b>Sonstige Berichte und Anträge</b>	.....	<b>18</b>
<b>Bericht des Kammeramtes</b>	.....	<b>18</b>
19. Bericht 3. Quartal 2019	.....	18
<b>Umlaufbeschlüsse</b>	.....	<b>19</b>
<b>Allfälliges</b>	.....	<b>19</b>

### Spezifische Fragen

1. **TERMINE PRÄSIDIUM, VORSTAND, KAMMERTAG 2020 (Beilage 1)**

Die zuvor am 27.1.2020 festgelegten Sitzungen, Präsidium und Vorstand, wurden auf **Donnerstag, 30.1.2020** verschoben.

Der Termin für die konstituierende Sitzung des neu gewählten Vorstandes, die Wahl des neuen Präsidiums, sowie die Konstituierung des neu gewählten Präsidiums wurde für **Donnerstag, 23.4.2020** festgelegt.
2. **PROTOKOLLBERICHTIGUNG**

VP Rath beantragt eine Berichtigung des Protokolls der Sitzung vom 4.11. betreffend TOP 9 Qualitätsprüfungskommission (QPK)

Protokollberichtigung:  
„Entsprechend des Vorstandsbeschlusses vom 29.5.2019 wurden Lercher als nunmehriges Mitglied ~~oder~~ **und** Schellner als Ersatzmitglied nominiert“.

▷ Protokollberichtigung einstimmig beschlossen
3. **GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS**

▷ Unter Berücksichtigung der unter 2. beschlossenen Berichtigung genehmigt.

### Funktionsneubestellungen

4. **BUNDESENTSCHÄDIGUNGSKOMMISSION; BESTELLUNG VON BEISITZERN DER II. GRUPPE**

Laut Schreiben des BMF wurde die KSW ersucht, für die Funktionsperiode 12/ 2019 bis 11/2021 für die BEK zwei Beisitzer der II. Gruppe zu nennen. Von 12/1991 bis 11/2019 sind StB Heinz Flieder und StB Johann Wildgatsch für diese Funktion zur Verfügung gestanden.

Aufgrund des Lebensalters der Koll. Flieder und Wildgatsch, regte Hübner eine Neubesetzung an.

In der Präsidiumssitzung am 4.11. wurde die Nominierung von Koll. Mäder-Jaksch und Koll. H. Hammerschmied für die Funktionsperiode vom 1.12.2019 bis 30.11.2021 beschlossen.

H. Hammerschmied ist jedoch (gemeinsam mit J. Sterbik-Lamina) bereits Beisitzer der BEK für die Funktionsperiode 1.1.2019 bis 31.12.2020 ist.

Es stehen gesamt 4 Beisitzer für 2 unterschiedliche Funktionsperioden zur Verfügung.

Das Präsidium hat in der Sitzung am 25.11. folgendes beschlossen:

  1. Nominierung Priester für die Funktionsperiode vom 1.12.2019 bis 30.11.2021



4. **BUNDESENTSCHÄDIGUNGS-KOMMISSION; BESTELLUNG VON BEISITZERN DER II. GRUPPE**
2. die weitere Entsendung von H. Hammerschmied als Beisitzer für die Funktionsperiode 1.1.2020 bis 31.12.2021 und Nominierung Czajka für diese Funktionsperiode da Sterbik-Lamina als Beisitzer nicht mehr zur Verfügung steht.
- ▷ Zur Kenntnis genommen
5. **COMMON CONTENT/INHALTE FACHPRÜFUNGEN**
- Die KSW ist gemeinsam mit dem IWP als assoziiertes Mitglied Common Content im Jahr 2017 (Vorstandsbeschluss: 12.9.2016) beigetreten.
- Common Content ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Interessensvertretungen in Europa, der sich zum Ziel gesetzt hat, gemeinsame Standards in den Ausbildungsbereichen Abschlussprüfung und Rechnungslegung festzulegen.
- Bisher hat Frau Micheler an den Sitzungen teilgenommen.  
Es wird nach Rücksprache mit VP Houf vorgeschlagen
- WP/StB Gerhard Prachner zu entsenden.
- ▷ Einstimmig beschlossen
6. **PRÜFUNGS-AUSSCHUSS/ NOMINIERUNG STV VORSITZENDER**
- Auf Vorschlag von Schatzl und nach Rücksprache mit Kölblinger, Lenneis, Pira wird Erich Schwaiger zusätzlich zu seiner Funktion als Prüfungskommissär als stellvertretenden Vorsitzenden für die Fachprüfung Steuerberater zu nominieren.
- Die Nominierung wird seitens des BMF erfolgen. Gemäß § 24 Abs 3 WTBG 2017 sind die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter nach Anhörung der KSW vom BMDW zu bestellen.
- ▷ Einstimmig beschlossen
7. **PRÜFUNGS-AUSSCHUSS/ NOMINIERUNG PRÜFUNGSKOMMISSÄR**
- Nach Rücksprache mit Starsich und Houf wird Susanne Kalss, Universitätsprofessorin am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der WU Wien
- zur Nominierung als Prüfungskommissärin für das Fachgebiet Rechtslehre vorgeschlagen.
- ▷ Einstimmig beschlossen

**8. VEREIN ÖSTERREICHISCHES  
RECHNUNGSLEGUNGSKOMITEE/  
AFRAC – BEIRAT FÜR  
RECHNUNGSLEGUNG UND  
ABSCHLUSSPRÜFUNG  
(Beilagen 2, 3)**

Die jeweils dreijährigen Funktionsperioden nachfolgender Funktionen laufen mit Ende Jänner 2020 aus. Die notwendigen Wahlen erfolgen in der Vereinsvorstandssitzung und a.o. Generalversammlung des Vereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee (Wiederwahl ist jeweils möglich) – der genaue Wahltermin wird noch festgesetzt:

a) Wahl der Vereinsorgane des Trägervereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee (Obmann, Kassier und Schriftführer mit jeweiligen Stellvertretern). Die derzeitig gewählten Vereinsorgane und Vereinsvorstandsmitglieder sind der Beilage 2 zu entnehmen.

Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt aus dem Kreis der Vereinsvorstandsmitglieder, die von den Vereinsmitgliedern in den Vereinsvorstand entsendet werden.

Es wird vorgeschlagen seitens der KSW Helmut Maukner als Vereinsvorstandsmitglied und Herbert Houf als Vereinsvorstandsersatzmitglied zu entsenden.

▷ Einstimmig beschlossen

b) Wahl der AFRAC-Mitglieder:

Aus der Beilage 3 sind die aktuellen AFRAC-Mitglieder ersichtlich.

Die von der KSW entsendeten Mitglieder haben sehr gute Arbeit geleistet und sollen für eine weitere Funktionsperiode angefragt werden.

**J. Schmalzl** fragt nach, warum nur Mitglieder von Großkanzleien nominiert werden.

**Houf** führt aus, dass Hofians von einer kleinen Kanzlei war aber leider nie bei den Sitzungen anwesend war. Es handelt sich hier um kein politisches Gremium, sondern es geht um die Auslegung von Rechnungslegungsbestimmungen.

**J. Schmalzl** spricht sich dafür aus, dass die Gremien ausgewogen nominieren.

▷ Beschlossen mit 8 Pro- und 3 Contrastimmen

c) Wahl der Vereinsrechnungsprüfer:

Als Vereinsrechnungsprüfer sind derzeit WP Christian Rauter und WP Rainald Maurer tätig. Beide sollen für eine weitere Funktionsperiode angefragt werden.

▷ Einstimmig beschlossen

**9. BGA-WP**

Auf Empfehlung von VP Houf und BGO Milla Aufnahme von WP/StB Michael Dessulemoustier-Bovekercke in den BGA-WP.

▷ Einstimmig beschlossen

## Bericht und Anträge des Präsidiums

### 10. KOLLEKTIVVERTRAG 2020

Die KV – Verhandlungen haben heuer folgendes Ergebnis gebracht:

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter und der Lehrlingsentschädigungen um + 2,35 % unter Aufrechterhaltung der Überzahlung per 31.12.2019

Ergänzungen bzw Änderungen im Rahmenrecht:

- Pkt IV Karfreitagsregelung: Verweis auf gesetzliche Regelung (Fußnote)
- Pkt VIII Z 2 Abfertigung: Ausdehnung auf männliche Dienstnehmer gem. VKG
- Pkt IX Z 1 Jubiläumsgeld: Klarstellung, auf welchen Betrag bei Zeiten ohne Entgeltzahlungen abgestellt werden muss: Karenzzeiten und Zeiten eines Krankenstandes mit reduzierter Entgeltfortzahlung sind in dem 12-Monatszeitraum nicht zu berücksichtigen (letzter Satz erster Absatz). Hat sich das vertragliche Beschäftigungsausmaß innerhalb dieser 12 Monate verändert, so ist der Durchrechnungszeitraum für die Bemessung der Anerkennungszulage auf 5 Jahre valorisiert (analog XII) zu erweitern.
- Pkt XII Z 4 Sonderzahlungen: Festlegung der Fälligkeit der Sonderzahlungen sowie des Durchrechnungszeitraumes im Fall des Antritts eines Präsenzdienstes, Zivildienstes und Karenzurlaubes; die Rückverrechnung der Aliquotierung einer bereits bezahlten Sonderzahlung hat mit der zweiten Sonderzahlung zu erfolgen.
- Pkt XIX Z 2.1.2. Anrechnungen: Hinweis auf gesetzliche Regelung bezüglich veränderter Anrechnung von Karenzzeiten (Fußnote)
- Redaktionelle Änderungen

▷ Einstimmig beschlossen

Auf Anfrage von **Milla** teilt Krumpöck mit, dass dessen Anregungen zum KV teilweise übernommen wurden bzw nächstes Jahr nochmals im Rahmen der Überarbeitung vorgelegt werden.

**Rath** berichtet, dass Veränderungen aufgrund der Vielzahl der KVs und der Organisation der Gewerkschaft schwierig sind. Vieles könnte seiner Meinung nach im Generalkollektivvertrag geregelt werden.

**Hübner** gibt zu bedenken, dass ein Generalkollektivvertrag nicht auf die Spezifika einer Branche eingehen kann.

Für nächstes Jahr ist nach der Neubesetzung der Kammergremien ab Mai eine Überarbeitung des KV geplant, um eine leichtere Lesbarkeit zu erreichen. Dabei soll ua die Thematik der 10 bzw 12 Stunden Normalarbeitszeit bei Gleitzeit behandelt werden. Weiters sollen auch sonstige Änderungswünsche des Berufsstandes sowie der Wunsch der KSW, das Gehalt für FH- Praktikanten zu senken, mitbehandelt werden.

## 11. PROFESSIONAL STAFF FÜR DEN FACHSENAT FÜR UNTERNEHMENSRECHT UND REVISION

**Knotek** informiert, dass die Leitung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision beantragt, die Möglichkeit zu schaffen, externe Fachexperten auf Werkvertragsbasis gegen Honorar für die Betreuung bestimmter Projekte des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision beizuziehen. Es wird beantragt, für diese externen Experten ein Budget von jährlich € 20.000,- inkl. USt vorzusehen.

Auf die Frage **J. Schmalzls**, wie viele Mitglieder der Fachsenat derzeit hat, informiert **Knotek**, dass der Fachsenat aktuell 98 Mitglieder zählt.

Laut **J. Schmalzl** sollten die Ressourcen jener Fachsenatsmitglieder, die kaum bzw. nicht aktiv sind, vermehrt genutzt werden.

**F. Schmalzl** ergänzt, dass es als Ehre angesehen werden sollte, für den Berufsstand tätig zu sein. Monetäre Erwägungen sollten dabei keine Rolle spielen. Er selbst sei nicht an monetärer Vergütung für seine Tätigkeit als Funktionär der KSW interessiert. Er spricht sich für eine sparsame Gebarung der KSW aus.

**Hübner** führt aus, dass darauf geachtet werden soll, dass Ausschussmitglieder auch regelmäßig zu den Sitzungen erscheinen und sich einbringen; dennoch stößt die ehrenamtliche und unentgeltliche Ausschussarbeit aus Sicht Hübners an Grenzen. Hübner spricht in diesem Zusammenhang seinen Dank an alle ehrenamtlich im Fachsenat tätigen Funktionäre für ihren Einsatz bei der Erstellung und laufenden Aktualisierung der Fachgutachten aus.

**Rath** verweist darauf, dass der Fachsenat viele Arbeitsgruppen und Sub-Arbeitsgruppen hat. In jeder Sub-Arbeitsgruppe sind ca. 10 bis 15 Mitglieder tätig. Die ehrenamtlich tätigen Fachsenatsmitglieder stoßen immer öfter an ihre ressourcenmäßigen Grenzen.

**J. Schmalzl** meint, dass im Berufsstand die Grenze der Zumutbarkeit der Fachgutachten überschritten ist. Es könne dem Berufsstand, insbesondere kleinen Kanzleien, nicht zugemutet werden, hunderte Seiten Fachgutachten zu lesen und zu studieren. Es sollten weniger Fachgutachten produziert werden; daher benötige man kein „Professional Staff“, das letztlich wieder nur zu noch mehr Fachgutachten und Überregulierung führe.

**Rath** gibt zu bedenken, dass die zuletzt veröffentlichten Fachgutachten (insbesondere das Fachgutachten über die Erstellung eines Gutachtens zum Steuerkontrollsystem (KFS/PE 29), die Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25)) spezielle Themen betreffen; diese Fachgutachten sind nur für jene Mitglieder relevant, die entsprechende Leistungen durchführen. Der Einwand, dass sämtliche Mitglieder alle Fachgutachten lesen müssen, ist daher aus Sicht Raths unzutreffend.

Aus Sicht **Hübners** kann nicht geleugnet werden, dass angesichts der zunehmenden Komplexität der nationalen und internationalen Rahmenbedingungen für die Facharbeit Regulierungsbedarf besteht. Fachgutachten bieten für den Berufsstand

11. PROFESSIONAL STAFF  
FÜR DEN FACHSENAT FÜR  
UNTERNEHMENSRECHT  
UND REVISION

auch Orientierung in einem immer komplexer werdenden Umfeld, möglicherweise auch Orientierung für die Richterschaft.

**F. Schmalzl** erklärt, nicht prinzipiell gegen die Fachgutachten zu sein. Allerdings sollten die Fachgutachten wesentlich vereinfacht und entschlackt werden. Bei der Produktion der Fachgutachten sollte das gehörige, für die Berufsangehörigen zumutbare Maß nicht überschritten werden. F Schmalzl merkt in diesem Zusammenhang an, dass von der ÖGSW (seinerzeit ÖGWT) vor einigen Jahren versprochen wurde, die Fachgutachten zu vereinfachen; nichts dergleichen sei jedoch geschehen.

**Houf** betont, dass sich die beruflichen Anforderungen laufend weiterentwickeln. Es bieten sich neue Geschäftsfelder für Berufsangehörige etwa in den Bereichen der nichtfinanziellen Berichterstattung, der Parteienprüfung oder der Erstellung von Gutachten zum Steuerkontrollsystem. Fachgutachten unterstützen die Berufsangehörigen bei der Aneignung dieser neuen, zusätzlichen Geschäftsfelder, indem sie Anleitung in diesen Bereichen bieten. Dies ist auch für kleine Kanzleien wichtig.

**Reiner** erklärt, als Inhaber einer Kleinkanzlei dankbar zu sein, dass es die Fachgutachten gibt. Beispielsweise die Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PE 27) brachte für Kleinkanzleien Erleichterungen bei der Anwendung der ISA. Fachgutachten, welche die Bankprüfung betreffen, sind hingegen für Kanzleien, die keine Bankprüfungen durchführen, nicht relevant und werden daher auch nicht gelesen. Jeder Berufsangehörige ist aus Sicht Reiners selbst in der Lage zu beurteilen, welche Fachgutachten für ihn relevant sind und welche nicht. Es sollte in der KSW eine permanente Position geschaffen werden, deren ausschließliche Aufgabe es ist, die Fachgutachten laufend aktuell zu halten und zu vereinfachen.

**Hübner** merkt an, dass eine projektbezogene Beziehung externer Fachexperten sinnvoller ist als eine permanente Stelle. Auch die Fachsenatsleitung präferiert die erstere Variante. Hübner spricht sich dafür aus, das beantragte Budget von € 20.000,- mit der Zweckbindung einer Vereinfachung der Fachgutachten zu genehmigen. Mit Verweis auf das Steuerrecht gibt Hübner zu bedenken, dass nichts schwieriger zu sein scheint als die Vereinfachung des Steuerrechts; dies gilt analog für die Fachgutachten.

**Klinger** weist auf die Ambivalenz der Thematik hin: Einerseits bieten Fachgutachten eine hilfreiche Orientierung für den Berufsstand; andererseits sei in den letzten Jahren eine explosionsartige Vermehrung der Fachgutachten festzustellen, die die Aufnahmekapazität vieler Mitglieder überfordert.

- ▷ Budget von € 20.000,- inkl. USt für externe Experten auf Werkvertragsbasis zwecks Unterstützung der Facharbeit des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision mit 8 Pro- und 3 Gegenstimmen beschlossen.

## 12. NEUFASSUNG DES FACHGUTACHTENS ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON SONSTIGEN PRÜFUNGEN (KFS/PG 13)

**Knotek** berichtet, dass das Fachgutachten über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) neu gefasst wurde. Anlass dafür war die Veröffentlichung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised), dessen wesentliche Aussagen im Fachgutachten berücksichtigt sind. In inhaltlicher Hinsicht neu aufgenommen wurde – entsprechend ISAE 3000 (Revised) – die Unterscheidung zwischen Attestierungsaufträgen (attestation engagements), bei denen eine andere Partei als der Wirtschaftsprüfer einen zugrunde liegenden Sachverhalt anhand bestimmter Kriterien misst oder beurteilt und der WP zu dieser Information eine zusammenfassende Beurteilung (conclusion) abgibt, und direkten Zusicherungsaufträgen (direct engagements), bei denen der WP selbst einen zugrunde liegenden Sachverhalt anhand von Kriterien misst oder beurteilt. Darüber hinaus wurden in den Erläuterungen und Anwendungshinweisen Präzisierungen und Klarstellungen betreffend Prüfungen mit begrenzter Sicherheit und Prüfungen mit hinreichender Sicherheit aufgenommen.

**J. Schmalzl** erklärt, dass die Neufassung von KFS/PG 13 schwer verständlich und überbordend sei. Offenbar wurde versucht, einen englischen Text ins Deutsche zu übersetzen; dies ist laut J. Schmalzl nicht gelungen. Darüber hinaus sei zu befürchten, dass diese seines Erachtens überbordende Regulierung für sonstige Prüfungen auch auf die Tätigkeit der Steuerberater ausstrahlt und die Steuerberater in ihrer praktischen Tätigkeit ebenfalls diesem überbordenden Regime unterworfen werden.

**Rath** stellt klar, dass sonstige Prüfungen berufsrechtlich nur durch WP durchgeführt werden dürfen. Steuerberater müssen dieses Fachgutachten daher nicht lesen.

▷ Die Neufassung von KFS/PG 13 wird mit  
8 Pro- und 3 Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

## 13. ÜBERARBEITUNG KFS/BA 9 UND KFS/BA 14

Das Fachgutachten zur Prüfung der Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht (KFS/BA 9) wurde überarbeitet.

Im Wesentlichen ist eine Anpassung der Formulierungen an die geänderte Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO) bzw. aktuelle Gesetzesstellen erfolgt.

Analog wurde die Empfehlung KFS/BA 14, Erklärung der Geschäftsleiter über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einschl. einer Selbsteinschätzung („Self-Assessment“) aktualisiert.

Die Änderungen betreffen:

- Anpassung an die aktuelle AP-VO bzw. Gesetzesstellen
- Teil II: Streichung der Frage, ob angemessene IT Application Controls vorliegen bei Modulen mit negativer Zusicherung. KFS/BA 9 sieht in Rz (48) explizit keine IT-bezogenen spezifischen Prüfungshandlungen vor und implizit wird dies mit

13. ÜBERARBEITUNG KFS/BA 9  
UND KFS/BA 14

der Frage abgedeckt, ob das IKS angemessen ist.

- Streichung Teil VII (Risikostruktur, Asset Quality) analog der Vorgaben der AP-VO
- Teil VIII (neuer Teil VII): Aktualisierung gemäß AP-VO vor allem in Hinblick auf normative/ökonomische Perspektive

▷ Einstimmig angenommen

14. GWP-AUFSICHT  
(Beilagen 4, 5)

Wie in der letzten Präsidiumssitzung bereits berichtet, plant der GWP-Aufsichtsausschuss die Offsite-Prüfungen einerseits mit Hilfe eines Überprüfungsfragebogens (Beilage 4) und andererseits mit der Übermittlung von Kanzleiunterlagen durchzuführen. Der Überprüfungsfragebogen wird den, risikobasiert und stichprobenartig ausgewählten, Mitgliedern per E-Mail mit dem Anschreiben (Beilage 5) übermittelt. Der ausgefüllte Überprüfungsfragebogen sowie die Kanzleiunterlagen können von den geprüften Mitgliedern dann eingescannt per E-Mail oder postalisch an die Kammer retourniert werden.

Der Überprüfungsfragebogen wird dann gemeinsam mit den übermittelten Unterlagen von Mitgliedern des GWP-Aufsichtsausschusses kontrolliert und etwaige weitere Schritte, wie zB Einleitung einer Vor-Ort-Prüfung, gesetzt.

**Benesch** weist darauf hin, dass das Präsidium ersucht hat, anstelle des im Fragebogen verwendeten Begriffs „Netzwerk“ zur Vermeidung von Missverständnissen einen anderen Begriff zu verwenden und Beispiele anzuführen, in welchen Fällen ein gemeinsames GWP-System vorliegt. Dies befindet sich noch in Abstimmung, die Beilage ist daher nicht mehr der Letztstand und bedarf auch noch einzelner Korrekturen.

▷ Zur Kenntnis genommen

15. WTBG – NOVELLE ZUR  
UMSETZUNG DER 5. GW-RL  
(Beilage 6)

Die Novelle des WTBG ist zur Begutachtung versendet worden (Begutachtungsfrist 17.12.). Wie vorab vom BMDW angekündigt wurden aus dem Begutachtungsentwurf alle vorgeschlagenen Änderungen in den Befugnisbestimmungen aufgrund von Einwänden des BMVRDJ und der WKO herausgenommen.

Das Präsidium befürwortet die in der Beilage 6 angeführten Anregungen im Rahmen der Begutachtung vorzubringen. Die Anregungen zu den Befugnissen Unternehmensberatung, Rechtsberatung und Immobilienverwaltung sollen unter Verweis auf frühere Stellungnahmen lediglich allgemein formuliert werden.

▷ Zur Kenntnis genommen

16. FACHGUTACHTEN ZU SKS-PV  
(KFS/PE 29) – REDAKTIONELLE  
ANPASSUNG  
(Beilage 7)

Das Fachgutachten zur Erstellung eines Gutachtens zum Steuerkontrollsystem (KFS/PE 29) ist von den Kammergremien im Juni 2019 beschlossen und veröffentlicht worden.

Nach den ersten Erfahrungen mit diesem Fachgutachten hat die zuständige Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertretern des FS UR und des FS StR) nun ein paar redaktionelle Anpassungen im Fachgutachten durchgeführt.

Das redaktionell angepasste Fachgutachten ist den Vorstandsmitgliedern per E-Mail zur Vorabinformation übermittelt worden. Zusätzlich wurden aufgrund einer kurzfristigen Rückmeldung noch zwei Textadaptierungen bzw. -verschiebungen in der Anlage 1 und 2 des Fachgutachtens ergänzt (siehe Beilage 7 im Korrekturmodus).

Es ist geplant, die angepasste Fassung des Fachgutachtens auf der KSW-Homepage zu veröffentlichen und den Berufsstand per Newsletter darüber zu informieren.

▷ Zur Kenntnis genommen

17. VORSCHLÄGE ZU DEN  
FACHPRÜFUNGEN

Pirklbauer hat Anregungen zur Verbesserung des Prüfungsverfahrens geschickt.

Bei folgenden Punkten sieht er Anpassungsbedarf:

- Klausureinsicht: Intransparenz bei der Punktevergabe
- Klausurbeispiele entsprechen nicht dem Niveau der ASW-Kurse
- Ausgerissene Prüfungsbeispiele
- Fehler bei der Klausur: Prüfung von nicht prüfungsrelevanten Themen

Lösungsansätze:

- Verpflichtende Kommentierung der Klausurlösungen durch die Begutachter
- Punkte im Beurteilungsbogen sollen auf einzelne Beispiele und Fragen aufgeschlüsselt werden
- Durchrechnen der Klausur von einem erfahrenen StB
- Rechtsmittelmöglichkeit für das Begutachtungsergebnis sollte dem Prüfungskandidat eingeräumt werden.

**Hilber:** Die Fehleranfälligkeit der Klausuren sollte reduziert werden. Wie kann man sicherstellen, dass in den Klausuren nicht mehr so viele Fehler sind?

**Micheler:** Vor allem bei der letzten Abgabenrechtsklausur gab es Probleme. An sich werden die Klausuren mit Beispielpool folgendermaßen durchgeführt:

- 1 Kommissär liefert ein Beispiel ein,
- 3 Prüfungskommissäre überprüfen das Beispiel und geben es für den Pool frei.
- 2 Prüfungskommissäre stellen die Klausur zusammen
- 2 Prüfungskommissäre überprüfen die Klausur und geben Sie Freitag

**Pira** erläutert, dass er selber begutachtet und bei der Begutachtung eine hohe



## 17. VORSCHLÄGE ZU DEN FACHPRÜFUNGEN

Divergenz festzustellen ist. Manche Kandidaten sind sehr gut, bei manchen merkt man allerdings, dass sie es einfach probieren. Da ist das Niveau dann erschreckend schlecht. Eine Kommentierung durch den Begutachter würde einen hohen zeitlichen Aufwand bedeuten. Eine Rechtsmittelmöglichkeit sieht er wegen des Instanzenzugs schwierig ein. Ein Problem sind aber sicherlich die Fehler bei der Erstellung der Klausur (in der Angabe und der Musterlösung).

**Houf** führt an, dass schon einmal diskutiert wurde, ob dieses System nicht zu überbordend ist und die Verantwortung von den einzelnen zu wenig wahrgenommen wird. Es sollte vielleicht noch einmal diskutiert werden.

**Klinger** möchte sich für die Kandidaten einsetzen. Seine Tochter hat intensiv gelernt und er fände es respektlos, wenn man diesen Einsatz, den viele Kandidaten leisten, nicht würdigt.

**J. Schmalzl** meint, dass man Glückssritter abhalten könnte, in dem man die Wiederholungsgebühr hinaufsetzt.

**Houf** meint, dass man das Niveau der Prüfung nicht senken sollte, aber die Qualitätssicherung verbessern muss. Micheler soll mit den Vorsitzenden sprechen und eine Transparenz auf Beispielebene sollte ermöglicht werden.

**Hartig** erläutert, dass die Prüfungskommissäre Akademieunterlagen brauchen. Sie prüft in Rechtslehre und hat sich die Unterlagen von der ASW auf Nachfragen geholt.

**Braun** führt an, dass diese Unterlagen für die Prüfungskommissäre in einer Cloud gespeichert werden könnten, um sie leicht verfügbar zu machen.

**Hübner** meint, dass eine Transparenz auf Beispielebene sinnvoll wäre. Das was geprüft wird, sollte auch idealerweise in der ASW vorgetragen werden. Bei einer Durchfallquote von mehr als 50% muss nachanalysiert werden.

▷ Zur Kenntnis genommen

## Bericht der Berufsgruppenobleute

### 18. VORSCHLÄGE DER WP AN DIE NEUE REGIERUNG

**Milla** berichtet, dass ein Positionspapier der WP entworfen wurde, welches eine einheitliche Sprachregelung aller, die in Kontakt mit Vertretern der Parteien im Rahmen der Regierungsverhandlungen eingebunden sind, gewährleisten soll und ersucht, das Papier freizugeben.

**F. Schmalzl** berichtet, dass das Papier in der Präsidiumssitzung ausgeteilt wurde und für ihn noch Unklarheiten bestehen, zB. was die Bilanzierung nach IFRS bedeuten soll – und ob dann auch kleine Unternehmen so bilanzieren sollen.

**Milla:** es handelt sich um ein Wahlrecht, nach IFRS bilanzieren zu können

## 18. VORSCHLÄGE DER WP AN DIE NEUE REGIERUNG

**Houf:** Dieser Punkt betrifft vor allem Tochterunternehmen von Konzernen und ist im Interesse des Berufsstandes, dass auch kleine und mittlere Unternehmen diese Wahlfreiheit hätten. Auch die Novelle des APAG sollte in die Regierungsverhandlungen Eingang finden; dies betrifft ua die Frage der Finanzierung. Auch bei der Besetzung der Qualitätsprüfungskommission besteht die Chance zukünftig 5 Mitglieder nominieren zu können. Houf plädiert dafür, dass sich die Berufsgruppe der WP rasch in die Regierungsverhandlungen einbringen kann.

**F. Schmalzl:** Worum handelt das Thema Bescheinigungen im Positionspapier?  
(Anm. Punkt 5)

**Milla:** Die Berufsgruppe der WP wünscht sich zukünftig dass keine Bescheinigungen mehr notwendig sind, sondern die Registrierung ausreicht, wie es auch die AP-RL vorschreibt und international üblich ist. Diese Maßnahme kommt ebenfalls dem Berufsstand entgegen.

**Houf:** Dies betrifft auch den Bereich der Umgründungen, hier soll das System der Bescheinigungen abgeschafft werden, auch um Lücken zu verhindern

**Klinger:** Bescheinigungen sind auf 6 Jahre ausgestellt - was bedeutet Registrierung in diesem Zusammenhang?

**Houf:** Das Gesetz ist hier klar, es heißt in einem Zeitraum bis 6 Jahre auszustellen, an der Zeitspanne soll sich nichts ändern auch bei der Registrierung, auch dies hilft dem Berufsstand sich zu orientieren.

**J. Schmalzl:** Wo wird das festgehalten?

**Houf:** Dies soll im Gesetz festgehalten werden, inkl. genauer Kriterien.

**J. Schmalzl:** Entsteht dadurch nicht Unsicherheit betreffend Überprüfungen der Bescheinigungen vor allem bei kleinen Kanzleien?

**Klinger** vermutet, dass große Kanzleien nicht alle 4 Jahre überprüft werden, kleine viel öfter; dies führt zu einer Konzentration im Berufsstand zu größeren Einheiten.

**F. Schmalzl:** Der Punkt Rechnungslegung betrifft auch die StB, warum wurde das im Vorfeld nicht abgestimmt?

**Milla:** Basis des jetzigen Papiers sind bereits abgestimmte Papiere.

**Hübner:** Bedenken zum Papier können bis Donnerstag noch geäußert werden, damit am Freitag das Papier mittels Umlaufbeschluss des Präsidiums beschlossen werden kann.

▷ Kein Beschluss – vereinbart wird folgender Ablauf:  
inhaltliche Rückmeldungen bis Donnerstag,  
Umlaufbeschluss des Präsidiums am Freitag, den 13.12.2019

## Sonstige Berichte und Anträge

### Bericht des Kammeramtes

#### 19. BERICHT 3. QUARTAL 2019 (Beilage 8)

- **Ergebnis KSW drittes Quartal 2019**  
Das Ergebnis ist um rund 4,2% besser als budgetiert.  
Das Eigenkapital beträgt aktuell € 8,83 Mio, das sind 55% im Verhältnis zur Maximalerfordernis – inklusive der Akademie beträgt das Eigenkapital € 11,33 Mio, das sind 70% im Verhältnis zur maximal zulässigen Reserve.
- **Hochrechnung 2019**  
Laut aktueller Hochrechnung beträgt das voraussichtliche Jahresergebnis Minus T€ 838 Demgegenüber steht ein budgetierter Abgang von € 1,48 Mio.  
Die Differenz kommt so zustande:  
Die **Erträge aus Beiträgen** wurden angepasst. Die Steigerung von 2017 auf 2018 war 5,5% anstatt der angenommenen 3,5%, die Steigerung von 2018 auf 2019 wurde mit 4% angenommen, es ergibt sich ein Plus von ca. T€ 150.  
**Personalkosten:** Hier fallen ca. T€ 115 weniger an, als budgetiert: Eine Stelle wurde nicht besetzt (Mitarbeiter/in Antigeldwäsche). Offene Stellen wurden nicht sofort wieder nachbesetzt (Presse, EDV und Prüfungsabteilung).  
  
**Sonstige Aufwendungen:** Das EDV-Budget wurde heuer um T€ 250 aufgestockt. Dieser Wert ist in der Spalte „Budget“ schon berücksichtigt.  
Bei den sonstigen Projekten gibt es einerseits nicht realisierte bzw. betragsmäßig nicht ganz ausgeschöpfte Projekte (Digitalisierung, Arbeitsgruppe DSGVO), andererseits gibt es im Bereich EDV-Beratung (Ernst & Young) und QBC nicht geplante Ausgaben, sodass dieser Budgetbereich relativ ausgeglichen ist.  
Die Landesstellebudgets werden voraussichtlich nicht zur Gänze ausgenutzt.  
Antigeldwäsche: Hier wurde ein Betrag von T€ 126 budgetiert, voraussichtlich werden die Ausgaben bis zum Jahresende nur T€ 20 betragen.  
**Das Eigenkapital** zum Jahresende beträgt aus heutiger Sicht € 7,99 Mio.
- Die **Anzahl der Mitglieder** ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um rund 1,6% gestiegen.
- Aktuell sind bei der KSW **rund 50,3 Mitarbeiter** (Vollzeitäquivalent) beschäftigt  
Im Vorjahr waren es rund 53,9.  
Insgesamt sind in der KSW drei Mitarbeiter weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres beschäftigt: In Wien sind mit Stichtag 30.9. noch drei Stellen unbesetzt: Ein/e Mitarbeiter/in Prüfungsabteilung, ein/e Mitarbeiter/in für den Bereich EDV und ein/e Mitarbeiter/in für den Bereich Pressearbeit. In der Landesstelle Steiermark hat eine Mitarbeiterin ihre Stunden wegen Altersteilzeit reduziert.
- **Ergebnis AKADEMIE Geschäftsjahr 2018/19**  
Das Jahresergebnis vor Steuern beträgt T€ 417. Das Ergebnis betrug im

19. BERICHT 3. QUARTAL 2019  
(Beilage 8)

Vergleichszeitraum des Vorjahres  
T€ 590.

Das Ergebnis nach Steuern beträgt T€ 321, der Bilanzgewinn T€ 946.  
Das Eigenkapital der Akademie beträgt zum 31.8.2019 € 2,85 Mio.

▷ Zur Kenntnis genommen

**Umlaufbeschlüsse**

**Allfälliges**

**Vorstand**  
**Protokoll der Sitzung vom 30.01.2020**

ORT	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	
PRÄSIDIUM	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Rath, Vizepräsident Priester, Vizepräsident Kölblinger
VORSTANDSMITGLIEDER	Gaedke, Hilber, Houf, Hübner, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Priester, Rath, Schmalzl F.
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Braun, Heissenberger, Mäder-Jaksch, Milla, Reiffenstuhl, Schmalzl J.
LANDESSTELLEN- PRÄSIDENTEN	Heissenberger, Hilber, Reiner, Trenkwaldner
LANDESSTELLEN- VIZEPRÄSIDENTEN	Gaedke, Hartig  Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Bartos, Katschnig, Kern, Möstl, Pira, Pirklbauer, Rief, Saller, Schuchter, Simma, Steiger, Strobl
ABWESEND	Michlits, Ritter, Saghy, Schlager, Spitzer-Leitner
GÄSTE	
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	13.00 Uhr
ENDE	14.00 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	2. März 2020 um 13.00 Uhr in der KSW

<b>INHALT</b>	<b>Spezifische Fragen</b> .....	<b>22</b>
1.	Genehmigung des Protokolls .....	22
2.	Termine für Präsidiums-, Vorstands- u. Kammertagssitzungen 2020 .....	22
3.	WTBG/ Umsetzung 5. GW-RL .....	22
4.	Digitalisierungs-Symposien Februar 2020 .....	22
5.	GWP-Aufsicht .....	23
	<b>Funktionsneubestellungen</b> .....	<b>23</b>
6.	Prüfungsausschuss/Nominierung von Prüfungskommissären .....	23
7.	Vorsitzender Prüfungsausschuss .....	24
8.	Qualitätsprüfungskommission (QPK) .....	24
9.	Nominierung eines Vertreters der KSW für ein unabhängiges österreichisches Rechnungslegungskomitee für den öffentlichen Sektor .....	25
10.	Accountancy Europe / SME contact person / Nominierung .....	25
11.	Accountancy Europe / Nominierungen für Board 2021 .....	25
12.	Berufsanwärtärausschuss .....	25
13.	Prüfungsausschuss .....	26
14.	Prüfungsausschuss .....	26
	<b>Bericht und Anträge des Präsidiums</b> .....	<b>26</b>
15.	Neue Kammerräumlichkeiten – Projekt QBC .....	26
	<b>Bericht der Berufsgruppenobleute</b> .....	<b>28</b>
	<b>Sonstige Berichte und Anträge</b> .....	<b>28</b>
	<b>Bericht des Kammeramtes</b> .....	<b>28</b>
16.	FS StR – neue Arbeitsgruppe zum EU-Meldepflichtgesetz .....	28
	<b>Umlaufbeschlüsse</b> .....	<b>28</b>
	<b>Allfälliges</b> .....	<b>28</b>
17.	Richtlinienumsetzung FinStrG – Verfahrenshilfebestellung .....	28
18.	Äußerung in Fraktionszeitschrift .....	29

## Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS   ▷ Genehmigt
  
2. TERMINE FÜR PRÄSIDIUMS-,  
VORSTANDS- U. KAMMER-  
TAGSSITZUNGEN 2020  
(Beilage 1)  
  
Aktualisierte Terminaufstellung für 2020 zur Information anbei.  
  
Es wird festgehalten, dass die avisierten Sitzungstermine beibehalten werden;  
Beginn der konstituierenden Sitzungen soll jeweils 10 Uhr sein (siehe die Beilage 1).  
  
▷ Zur Kenntnis genommen
  
3. WTBG/ UMSETZUNG 5. GW-RL  
  
Das Begutachtungsverfahren endete am 17.12.2019, die Kammer hat fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben, in welcher ua Klarstellungen und Verbesserungen zu den Befugnissen angeregt wurden.  
  
**Benesch** berichtet über den aktuellen Stand: Zwischenzeitlich wurde vom BMDW ein auf Grundlage der Begutachtung überarbeiteter Zwischenentwurf übermittelt, verbunden mit Fragestellungen, die aus Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren entstanden sind. Diese konnten kurzfristig beantwortet werden. Dabei hat sich auch gezeigt, dass die von der Kammer im Rahmen der Begutachtung vorgebrachten Anregungen betreffend die WT-Befugnisse – erwartungsgemäß – voraussichtlich nicht in die Regierungsvorlage aufgenommen werden. Laut BMDW ist die Einbringung in den Nationalrat in der Plenarsitzung 27./28.2. (1. Lesung, Zuweisung an den WiA) geplant, dementsprechend würde eine Woche davor die Beschlussfassung der RV im Ministerrat erfolgen. Der weitere parlamentarische Fahrplan ist mangels veröffentlichter Sitzungstermine des WiA noch offen, könnte aber noch im 1. Quartal erfolgen. Eine Veröffentlichung der Novelle im BGBl scheint aus derzeitiger Sicht im Laufe des 1. Halbjahres realistisch.  
  
▷ Zur Kenntnis genommen
  
4. DIGITALISIERUNGS-SYMPOSIEN  
FEBRUAR 2020  
(Beilagen 2, 3, 4)  
  
Die Digitalisierungs-Symposien finden am 11.2.2020 in Wien, 18.2.2020 in Salzburg und 24.2.2020 in Graz statt. Start ist jeweils 16.30 Uhr. Das Programm ist bei allen 3 Veranstaltungen ident (siehe Beilagen 2, 3, 4). Die Organisation findet in enger Abstimmung mit den jeweiligen Landstellen statt. Im Anschluss an die Veranstaltung besteht die Möglichkeit einer Präsentation der Software-Anbieter. Dafür haben sich in Wien 4 Anbieter, in den Bundesländern je 3 Anbieter angemeldet. Zusätzlich wird die Veranstaltung in Wien per Video aufgezeichnet und im Portal allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.  
  
Der aktuelle Anmeldestand (Stichtag: 30.1.2020): 280 Anmeldungen für Wien und jeweils knapp 100 Anmeldungen in Salzburg und Graz.  
  
▷ Zur Kenntnis genommen

## 5. GWP-AUFSICHT

**Campidell** berichtet, dass der Geldwäschepräventionsaufsicht-Ausschuss bei seiner letzten Sitzung am 20.01.2020 die finale Vorgehensweise sowie die ersten zu prüfenden Unternehmen beschlossen hat. In einer ersten Phase sollen dabei nun zehn der umsatzstärksten WT-Gesellschaften im Rahmen einer Offsite-Prüfung kontrolliert werden. Dies wurde auch deshalb beschlossen, da der Umsatz als ein Risikofaktor zu werten ist. Durch diese erste Phase kann gleich ca. ein Viertel des Gesamtumsatzes des Berufsstandes sowie mehrere Untergesellschaften abgedeckt werden, was somit einer größeren Prüftätigkeit gleichkommt. Außerdem können im Falle von Anmerkungen und Feedback noch Änderungen für das weitere Vorgehen vorgenommen werden.

Nach Prüfung der ersten zehn Gesellschaften werden dann jeweils zehn weitere Gesellschaften aus den restlichen drei Umsatzkategorien, also insgesamt 30 weitere Gesellschaften, stichprobenartig ausgewählt und durch eine Offsite-Prüfung geprüft. Die bei der Prüfung übermittelten Fragebögen und Unterlagen werden dabei durch das Kammeramt vorgeprüft und in einem weiteren Schritt durch ein Mitglied des Ausschusses nachkontrolliert.

▷ Zur Kenntnis genommen

## Funktionsneubestellungen

### 6. PRÜFUNGSAUSSCHUSS/ NOMINIERUNG VON PRÜFUNGSKOMMISSÄREN

Nach Rücksprache mit Trenkwalder, Starsich und Houf wird

RA Christof Englmaier für die Fächer

- Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht für StB
- Rechtslehre

zur Nominierung vorgeschlagen.

**Micheler** berichtet, dass das Präsidium sich ggf nur für eine Nominierung für das Fach Rechtslehre aussprechen würde. Nur Berufsangehörige sollen das Prüfungsfach Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht für StB prüfen. Micheler erläutert auch, dass im Prüfungsausschuss derzeit auch Personen tätig sind, die nicht dem Berufsstand angehören und dieses Fach prüfen.

**Priester** meint, dass es imagemäßig ein Problem sein könnte, wenn Anwälte prüfen.

**Kölblinger** meint, dass man es umgekehrt auch als Qualitätsmerkmal sehen könnte und damit etwaige Diskussionen entkräften könnte, dass der Berufsstand in Rechtslehre zu wenig ausgebildet ist.

**Trenkwalder** merkt an, dass es gerade in Rechtslehre schwierig ist, Personen aus dem Berufsstand zu finden, da die meisten Berufsangehörigen aus wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen kommen.



6. PRÜFUNGSAUSSCHUSS/  
NOMINIERUNG VON  
PRÜFUNGSKOMMISSÄREN

„Hübner stellt den Antrag zur Abstimmung, Englmaier als Prüfungskommissär für das Prüfungsfach Rechtslehre zu nominieren.

▷ Der Antrag wird mit 3 Prostimmen und 8 Contrastimmen abgelehnt.“

7. VORSITZENDER  
PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Müller hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses wegen seiner Angelobung zum Bundesminister im Sommer 2019 zurückgelegt. Interimistisch hat Leneis den Vorsitz übernommen. Nach der Angelobung der Regierung am 7.1.2020 hat sich Müller wieder bereit erklärt, den Vorsitz zu übernehmen.

▷ Beschlossen

8. QUALITÄTSPRÜFUNGS-  
KOMMISSION (QPK)

Lercher hat angekündigt, (spätestens) per Ende März aus seiner Funktion als Mitglied der QPK auszuscheiden.

Laut Vorstandsbeschluss vom 29.5.2019 soll im Falle eines Rücktritts von Lercher (oder Czajka) Schellner (dzt Ersatzmitglied) als Mitglied nominiert werden. Der ÖGSW kommt laut Beschluss ein Vorschlagsrecht für die frei gewordene Position eines Ersatzmitglieds zu, „wobei die vorgeschlagene Person ein kleinerer oder mittlerer WP sein soll und keiner der zehn größten Kanzleien angehören soll.“

Zu den gesetzlichen Voraussetzungen siehe § 12 Abs. 3 APAG.

Als Ersatzmitglied wird vorgeschlagen:

WP/StB Mariia Barenth-Gurina

- StB-Bestellung 2009
- WP-Bestellung 2012
- GF der Barenth & Partner WP und StB GmbH seit 2012
- Mitglied Prüfungsausschuss seit 2016
- Absolvierung von Seminaren an der ASW zu den Themen Qualitätssicherung/ Geldwäscheprävention

▷ Einstimmig beschlossen

**F. Schmalzl** ist der Ansicht, dass bei der nächsten Nachbesetzung, insbesondere im Falle des Ausscheidens von Koll. Czajka, Koll. Gruss nominiert werden sollte; andernfalls würde der QPK kein von der AWT vorgeschlagener Vertreter mehr angehören. Der AWT sollte daher ein Vorschlagsrecht für den nächsten Anlassfall einer Nominierung eines Mitglieds der QPK zukommen.

9. NOMINIERUNG EINES  
VERTRETERS DER KSW FÜR  
EIN UNABHÄNGIGES ÖSTER-  
REICHISCHES RECHNUNGS-  
LEGUNGSKOMITEE FÜR DEN  
ÖFFENTLICHEN SEKTOR

Das BMF hat die KSW eingeladen, einen Vertreter für eine vom BMF geplante Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Strukturen und Rahmenbedingungen für ein unabhängiges Rechnungslegungskomitee für den öffentlichen Sektor zu nominieren. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Rechnungslegung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision **Rath** regt an, Herrn Peter Wundsam, WP/StB, für diese Funktion zu nominieren. Demgegenüber hat **Houf** vorgeschlagen, Herrn Bernhard Schatz, der derzeit bei pwc als Berufsanwärter tätig ist, zu nominieren.

Mangels Einstimmigkeit im Präsidium wurde die finale Entscheidung dem Vorstand zugewiesen.

Aufgrund eines weiteren im Vorstand eingebrachten Alternativvorschlags wird beschlossen, Frau Elisabeth Kölblinger-Engelmann, StB, als Vertreterin der KSW zu nominieren.

▷ Mit Stimmenmehrheit beschlossen

10. ACCOUNTANCY EUROPE / SME  
CONTACT PERSON /  
NOMINIERUNG

Accountancy Europe plant, einen Fokus auf das Thema SME zu legen und wird dazu wieder ein Netzwerk unter den Mitgliedern aufbauen.

Als Delegierter im formaligen SME-Forum der Accountancy Europe (damals: FEE) ist Udo Schwarz bereit, in diesem Netzwerk als Vertreter KSW/iwp mitzuarbeiten.

Nominierung Udo Schwarz als SME contact person.

Milla begrüßt den Vorschlag.

▷ Einstimmig beschlossen

11. ACCOUNTANCY EUROPE /  
NOMINIERUNGEN FÜR  
BOARD 2021

Im Dezember 2020 endet die (vierjährige) Funktionsperiode von Prachner als Vizepräsident von Accountancy Europe mit Möglichkeit zur Wiederwahl bei der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2020.

Das iwip unterstützt die (Wieder)Nominierung von Prachner.

Prachner soll für eine weitere Funktionsperiode als Accountancy Europe Board Member nominiert werden.

▷ Einstimmig beschlossen

12. BERUFSANWÄRTER-  
AUSSCHUSS

Frau Sina Klinger hat ihr Ausscheiden aus dem BA-Ausschuss bekannt gegeben.

▷ Zur Kenntnis genommen

13. PRÜFUNGSAUSSCHUSS Herr Michael Klinger hat sein Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- ▷ Zur Kenntnis genommen
14. PRÜFUNGSAUSSCHUSS Nach Rücksprache mit Pira, Lenneis und Kölblinger wird
- Frau Anna Sophie Daurer
- für die Fächer Betriebswirtschaftslehre sowie Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung zur Nominierung als Prüfungskommissarin vorgeschlagen.
- ▷ Beschlossen

#### Bericht und Anträge des Präsidiums

15. NEUE KAMMER-RÄUMLICHKEITEN – PROJEKT QBC (Beilagen 5, 6)
- Wie in der AG QBC letztes Jahr beschlossen wurden vom Kammeramt in Zusammenarbeit mit Inter-pool mehrere Konzepte/Vorschläge ausgearbeitet. In den letzten Monaten wurde intensiv am Multimedia- und Designkonzept gearbeitet und dieses der AG QBC am 23.1.2020 präsentiert. Parallel dazu haben die Umzugsvorbereitungen begonnen. Die Digitalisierung des Aktenbestandes und der fachbereichsspezifischen Unterlagen wird akkordiert und demnächst ein Logistikzeitplan erstellt. Weiters werden die laufenden Verträge auf allfälligen Kündigungsbedarf analysiert. Ein Überblick über die wesentlichen Termine und Fristen des Umzugs bietet die Beilage 6.
- Am 10.1.2020 fand eine erste Baustellenbesichtigung und Begehung des Musterbüros statt. Der Baufortschritt liegt innerhalb des Zeitplans. Die Dachgleichenfeier findet Mitte Februar statt. Bis spätestens Mitte Februar ist u.a. das Farbkonzept an UBM bekannt zu geben.
- In der Sitzung der AG QBC vom 23.1.2020 wurden mehrere Beschlüsse gefasst:
- Grobkonzept der Bibliothek  
Die AG hat beschlossen, ein Rollregal anzuschaffen. Die aktuellen Laufmeter reduzieren sich um ca. 44 % (anstatt um 66% in der Variante der fixen Bücherregale). Die Anschaffung des Rollregals ist im Vergleich zur Anschaffung fixer Bücherregale mit verhältnismäßig geringen Mehrkosten verbunden.
  - Grobkonzept Möblierung  
Die in Zusammenarbeit mit Interpool erarbeiteten Designkonzepte (Bodenbeläge, Oberflächen für Tischler- und Büromöbel, Textilien) wurden präsentiert. Die AG QBC beschloss, dass die Farben des Kammerlogos aufgegriffen werden. Die ASW entschied sich ebenfalls für dieses Konzept.

15. NEUE KAMMER-  
RÄUMLICHKEITEN –  
PROJEKT QBC  
(Beilagen 5, 6)

- Grobkonzept Multimedia  
Unter Einbindung der KSW-internen IT-Abteilung wurde mit Interpool und Conex Media ein Multimedia-Konzept ausgearbeitet. Die AG QBC sprach sich dafür aus.

- Baukosten für Mieterwünsche  
Nach der Präzisierung der Ausführungspläne wurde eine aktualisierte Kostenaufstellung für Sonderausstattung übermittelt. Grundsätzlich besteht jetzt Planungs- und Ausführungssicherheit.

Die Kosten sind im Vergleich zum Stand vor Planungsfreigabe etwas gesunken und liegen damit innerhalb der ursprünglichen Grobkostenschätzung von +/- 5%. Die Gesamtkosten für die Sonderausstattung betragen € 371.794,- netto. Hievon hat die KSW 75% zu zahlen. Die restlichen 25% werden wie vertraglich vereinbart als Baukostenzuschuss seitens der Vermieterin getragen.

- Schätzung Gesamtbudget (Beilage 6)  
Im Vergleich zur Schätzung Stand Mai 2019 (siehe Präsidium vom 29.5.2019, Beilage 4) haben sich bislang zwei Positionen verändert:

Pos. 50: Das Multimedia-Konzept wird derzeit mit ca. € 99T veranschlagt (Mai 2019: ca. €90T), wobei es sich hier noch um ein unverhandeltes Angebot handelt. Zudem sind noch Detailabstimmungen vorzunehmen.

Pos. 90: In der Aufstellung Stand Mai 2019 wurden die Gesamtbaukosten angeführt ohne den vermierterseitig zu tragenden Baukostenzuschuss auszuweisen. Dies wurde nun vervollständigt.

- Möbelauswahl/Ausschreibungen  
Als nächstes gilt es ein konkretes Möbelkonzept zu erarbeiten und Ausschreibungen durchzuführen. Die AG QBC sprach sich für eine Konsultation eines Vergaberechters aus, um hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen Sicherheit zu haben.

**Klement** erinnert und weist darauf hin, dass im bisherigen Verlauf auch diskutiert wurde, ob die bestehenden Möbel mitübersiedelt werden. Viele Möbel wurden 1998 angeschafft, manche Räume wurden im Laufe der Zeit nachgerüstet. Die Erhebung und Auflistung jener Möbel, die mitgenommen werden könnten, deren Übersiedlung etc. würden verhältnismäßig viel Aufwand bedeuten. Ein einheitliches Bild wäre jedoch nicht gewährleistet, zum Teil müssten jedenfalls Möbel angeschafft werden. Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb dafür ausgesprochen, neue Möbel anzuschaffen.

▷ Zur Kenntnis genommen

## Bericht der Berufsgruppenobleute

## Sonstige Berichte und Anträge

## Bericht des Kammeramtes

### 16. FS STR – NEUE ARBEITSGRUPPE ZUM EU-MELDEPFLICHTGESETZ

Nach EU-Meldepflichtgesetz muss ein Intermediär (WT), der an bestimmten grenzüberschreitenden Gestaltungen mitwirkt (konzipiert, anbietet, umsetzt etc), diese ab Juli 2020 an die Finanz melden.

Da zur Umsetzung dieser Meldepflicht zahlreiche Fragen entstehen, hat die Leitung des FS Steuerrecht eine eigene Arbeitsgruppe zum EU-Meldepflichtgesetz (AG 86 - Mandatory Disclosure Rules / MDR) eingerichtet, um diese Fragen mit dem BMF abzuklären. Leiter der Arbeitsgruppe ist StV FS-Leiter Rief.

Das BMF ist zu einem Dialog bereit, ersucht aber – für eine effiziente Arbeitsweise – die Fragen in gebündelter Form und nur über die KSW-Arbeitsgruppe zu stellen. Auf Basis der Anfragen plant das BMF eine entsprechende Information zeitnah zu veröffentlichen.

Mittels FS-Newsletter sind die KSW-Mitglieder informiert worden, dass sie ihre Umsetzungsfragen zum EU-Meldepflichtgesetz über ein zentrale Emailadresse ([eu-meldepflicht@ksw.or.at](mailto:eu-meldepflicht@ksw.or.at)) an die Arbeitsgruppe schicken können.

Die offenen berufsrechtlichen Fragen iZm der EU-Meldepflicht werden mit dem Berufsrechtsausschuss abgeklärt. Es ist geplant, dazu einen Leitfaden für den Berufsstand zu erarbeiten.

Braun berichtet, dass der Berufsrechtsausschuss sich damit bereits befasst hat und die AABs entsprechend anpassen wird. Geplant ist eine Ergänzung der AABs dahingehend, dass der WT die Meldepflicht nach Entbindung durch den Klienten jedoch in seinem Auftrag durchführen wird.

▷ Zur Kenntnis genommen

## Umlaufbeschlüsse

## Allfälliges

### 17. RICHTLINIENUMSETZUNG FINSTRG – VERFAHRENS- HILFEBESTELLUNG

In Sachen des „Verteidigers in Bereitschaft“ (Umsetzung der Richtlinie 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie der Richtlinie 2016/1919/EU über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haft-

17. RICHTLINIENUMSETZUNG  
FINSTRG – VERFAHRENS-  
HILFEBESTELLUNG

befehls; siehe Protokoll vom 14.10.2019, TOP 18) berichtet **Klement**, dass bereits Gespräche mit dem BMF stattgefunden haben, die von Brandl geführt wurden. Aktuell befasst sich eine Arbeitsgruppe des FS StR mit dem Thema. Voraussichtlich werden im Februar mehr Details vorliegen. Für die Umsetzung wird gegebenenfalls ein Budget bereitzustellen sein.

**Romanczuk** ergänzt, dass das BMF einen Textvorschlag zur Umsetzung erarbeitet.

**Hübner** erinnert daran, dass es voraussichtlich keine praktische Relevanz geben wird; dennoch hat sich die Kammer dazu entschieden bei der Umsetzung dabei zu sein, um auch in formaler Hinsicht den Rechtsanwälten das Themenfeld nicht zu überlassen.

18. ÄUSSERUNG IN  
FRAKTIONSZEITSCHRIFT

**Rath** weist darauf hin, dass in den AWT-Nachrichten 2020/01 berichtet wurde, ÖGSW und VWT hätten die Einführung einer Qualitätsprüfung für Steuerberater beschlossen. Diese Behauptung ist jedoch unwahr und sollte demnach richtig gestellt werden.

**Hübner** meint, dass derartige Irrläufer im Vorfeld von Wahlen regelmäßig vorkommen. Die Behauptung ist natürlich nicht zutreffend, beide genannten Fraktionen sind nicht für die Einführung einer Qualitätsprüfung für Steuerberater.

## VERÄNDERUNGEN IM BERUFSSTAND

vom 01.12.2019 bis 17.04.2020

§ 69 Abs 2, § 70 WTBG, § 215 Abs 4, § 223 Abs 4, § 232 Abs 1 iVm § 229 Abs 7, idF BGBl. I Nr. 137/2017

### Nichtigerklärung einer Anerkennung einer Gesellschaft

Keine

### Anerkennung von Gesellschaften

#### WIRTSCHAFTSPRÜFER (GESELLSCHAFTEN)

**APA** Steuerberater + Wirtschaftsprüfer GmbH,  
1220 Wien, Wagramer Straße 19/8. Stock

**Artner** WP/StB GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,  
8200 Ludersdorf-Wilfersdorf, Ludersdorf 201

**AS** Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH,  
1020 Wien, Taborstraße 44/17A

**BDO** Salzburg GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
5020 Salzburg, Giselakai 47/Top 4

**G & W Intercura** Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs GmbH,  
1010 Wien, Bösendorferstraße 2

**HELLER TAXvisory** GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 27/ Weyrgasse 9/15

**HW Asset Audit** GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
5020 Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 126

**ICON Audit** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH,  
4020 Linz, Stahlstraße 14

**Jonasch-Platzer** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH,  
1130 Wien, Ghelengasse 6

**Luna Investment** GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,  
4048 Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1

**Philipp Hillbrand** Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH,  
3400 Klosterneuburg, Schömergasse 8a

**PSconsult** GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
5020 Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 126

**Schirmbrand** Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH,  
1060 Wien, Laimgrubengasse 17/9

**USW** Unger Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs GmbH,  
1030 Wien, Strohgasse 25

**WALLA & PARTNER** Wirtschaftsprüfer & Steuerberater,  
3100 St. Pölten, Porschestraße 21

**STEUERBERATER  
(GESELLSCHAFTEN)**

- A&S Invest GmbH** Steuerberatungsgesellschaft,  
4490 St. Florian, Im Holzgraben 11
- Agenius** Steuerberatung KG,  
1190 Wien, Osterleitengasse 2 / Döbl. Hauptstr. 74/3
- APA Steuerberater + Wirtschaftsprüfer GmbH**,  
1220 Wien, Wagramer Straße 19/8. Stock
- Artner WP/StB GmbH & Co KG** Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,  
8200 Ludersdorf-Wilfersdorf, Ludersdorf 201
- AS** Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH,  
1020 Wien, Taborstraße 44/17A
- BDO Salzburg GmbH** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
5020 Salzburg, Giselakai 47/Top 4
- Breyner** Steuerberatung GmbH,  
6176 Völs, Wieslanderweg 5a Tür 1
- Caroline Toifl** Steuerberater GmbH,  
1030 Wien, Geusaugasse 17/2.1
- Die Steuerberater GKS** Steuerberatung GmbH,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 34
- Die Steuerberater GKS** Steuerberatung GmbH & Co KG,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 34
- Dietmar Nöckl** Steuerberatungs GmbH,  
6130 Schwaz, Marktstraße 19/6
- ECP** Steuerberatung GmbH,  
4845 Regau, Kirchberg 38
- EK** Steuerberatung GmbH,  
4311 Schwertberg, Friedhofstraße 33
- Engert** Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.,  
4813 Altmünster, Ebenzweierstraße 7C
- Fidas NÖ-Süd** Steuerberatung GmbH,  
2345 Brunn am Gebirge, Anrissenweg 1
- Fissneider Roner** Steuerberatung GmbH,  
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 51-53
- FLEX** steuerberatungs gmbh,  
4040 Linz, Rotterdamweg 18
- G & W Intercura** Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs GmbH,  
1010 Wien, Bösendorferstraße 2
- Gstrein Lorenz & Partner** Steuerberatung GmbH,  
6460 Imst, Langgasse 1
- HELLER TAXvisory** GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 27/ Weyrgasse 9/15
- Holzinger TAX** Steuerberatung GmbH,  
3100 St. Pölten, Europaplatz 5
- HW Asset Audit** GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
5020 Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 126
- Jonasch-Platzer** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH,  
1130 Wien, Ghelengasse 6



STEUERBERATER  
(GESELLSCHAFTEN)

- KE** Steuer- und Unternehmensberatungs GmbH,  
5026 Salzburg, Geroldgasse 41
- KEKI** Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH,  
1090 Wien, Garnisongasse 1/17
- L. Frisch** Beteiligungs Holding und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.,  
4020 Linz, Weingartshofstraße 38/4/7
- Linetta** Steuerberatung GmbH,  
6850 Dornbirn, Thomas-Rhomberg-Straße 8
- Luna Investment** GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,  
4048 Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1
- Mag. Katharina Tabloner** Steuerberatung GmbH,  
8322 Kirchberg an der Raab, Fladnitz im Raabtal 138
- Mag. Kurzreiter** Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.,  
1030 Wien, Esteplatz 8/7
- Manfred Bach** Steuerberatungs GmbH,  
6460 Imst, Eichenweg 8
- Mercura** Steuerberatung GmbH,  
2700 Wiener Neustadt, Franz Brodinger-Gasse 5/3
- Ofenböck** Steuerberatung GmbH,  
1030 Wien, Hofmannsthalgasse 10/6/5
- PERO** Steuerberatung GmbH,  
1190 Wien, Osterleitengasse 2 / Döbl. Hauptstr. 74/3
- Philipp Hillbrand** Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH,  
3400 Klosterneuburg, Schömergasse 8a
- RC** Steuerberatung KG,  
7122 Gols, Satzgasse 31
- Schabetsberger & Barton** Steuerberatung GmbH,  
1010 Wien, Fischerstiege 9/4
- Schauer** Steuerberatung KG,  
3622 Mühldorf, Bachstraße 16
- Schirmbrand** Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH,  
1060 Wien, Laimgrubengasse 17/9
- Schneider Consulting** Steuerberatungs GmbH & Co KG,  
8053 Graz, Harter Straße 1
- Schwaiger & Partner** Steuerberatung,  
6020 Innsbruck, Anton-Eder-Straße 5
- schwaiger+schweiger** steuerberatung gmbh,  
5630 Bad Hofgastein, Angerweg 8a
- Treuhand-Union** Eisenstadt Steuerberatung GmbH,  
7000 Eisenstadt, Pfarrgasse 33
- Treuratio** Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.,  
6020 Innsbruck, Universitätsstraße 13
- USW Unger** Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs GmbH,  
1030 Wien, Strohgasse 25

**I. Nachbesetzungen**

KAMMERTAG Keine.

VORSTAND Keine.

PRÄSIDIUM Keine.



KAMMER  
DER **STEUERBERATER**  
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center)  
Erscheinungsdatum: 30.04.2020

[www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at)